

Vertrag

über das ausser Schulische Betreuungsangebot ABES «Birkuhitta» in Bürchen

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

In den offenen Tagesschulstrukturen werden grundsätzlich alle Kinder im Kindergarten- und Primarschulalter aufgenommen. Sind aber nicht genügend Plätze frei, geben wir Kindern von berufstätigen Eltern den Vorzug, die aus sozialen und finanziellen Gründen auf einen Betreuungsplatz angewiesen sind.

Art. 2 Warteliste

Ist zum Zeitpunkt des Gesuches kein Platz frei, wird das Kind nach Eingang des von den Eltern unterzeichneten Anmeldeformulars und des vorliegenden Vertrages für die offenen Tagesstrukturen auf die Warteliste gesetzt. Wird ein Platz frei, stellt die Gemeinde nach Rückfrage mit den Eltern, falls das Interesse nach wie vor besteht, den Eltern eine Bestätigung zu, welche von den Eltern in zweifacher Form unterzeichnet und zu retournieren ist.

Art. 3 Aufnahme

Die definitive Platzreservation gilt, nachdem die Zuständigen die nachfolgenden Unterlagen erhalten haben und von den Eltern vollständig unterzeichnet wurden:

- das ausgefüllte Anmeldeformular
- den vorliegenden Vertrag über das ausser Schulische Betreuungsangebot (ABES)

Kinder, welche die Betreuung während den Schulwochen besuchen, besuchen dies für mindestens ein Angebot in der Woche. Diese Angebote sind fest reserviert und sollen regelmässig genutzt werden. Die Anmeldung ist verpflichtend und die angemeldeten Tage werden auch bei Nichtbenutzung in Rechnung gestellt.

Art. 4 Öffnungszeiten

Das Angebot kann von Montag bis Mittwochnachmittag und Donnerstagnachmittag bis Freitagabend genutzt werden, Donnerstagvormittag ist die Einrichtung geschlossen. Das Angebot für die Vorschulbetreuung wird ab 07:00 Uhr bis 8:30 Uhr sowie die Nachschulbetreuung ab 15:45 bis 18:00 Uhr angeboten.

Abends müssen die Kinder, welche nicht selber nach Hause gehen dürfen, bis spätestens 18:00 Uhr abgeholt werden, damit die Einrichtung pünktlich geschlossen werden kann.

Art. 5 Betriebsferien und Feiertage

Von Weihnachten bis nach Neujahr und während den Schulferien bleibt das Angebot geschlossen. Dies gilt gemäss Schul- und Ferienplan der Schulen Region Visp auch für die allgemeinen Feiertage und den Freitagen nach Auffahrt, etc.

Art. 6 Kosten

Die jährliche Einschreibgebühr beträgt CHF 30.00. Der Betreuungstarif hängt vom steuerbaren Nettoeinkommen der Eltern ab. Massgebend ist das Nettoeinkommen der letzten aktuellen Veranlagung unter Ziffer 2600. Er ist in sechs Tarifestufen eingeteilt. Die neuen Tarifeinstufungen werden jeweils zu Beginn eines Schuljahres eingeholt. Die Kosten für das Frühstück sowie das Zvieri sind im Preis inbegriffen.

Die Rechnung wird pro Quartal schriftlich zugestellt und ist innert 30 Tagen ab Zustellung zu bezahlen. Für jede Mahnung werden CHF 10.00 Umtriebsentschädigung in Rechnung gestellt.

Art. 7 Versicherung

Versicherungen (Kranken-, Unfall-, Haftpflichtversicherungen etc.) sind Sache der Eltern. Die Betreuungsstätte schliesst keine zusätzliche Versicherung für den Betrieb der ausserschulischen Betreuung ab.

Art. 8 Haftung

Die Haftung für mitgebrachte Utensilien der Kinder, wie Kleider, Geld, Spielzeug, Schmuck, etc. (z.B. wegen Beschädigung, Verlust) wird ausgeschlossen. Ebenso die Haftung für Schäden an mitgebrachten Sachen, welche von Hilfs- und Unterstützungspersonal verursacht werden.

Die Verantwortung für den Schulweg d.h. den Weg zum Betreuungsort und nach Hause unterliegt den Eltern. Die Kinder gehen selbstständig, resp. begleitet durch Eltern oder Betreuungsperson von Ort zu Ort.

Art. 9 Krankheit / Absenzen

Kranke Kinder dürfen die Betreuung nicht besuchen und sind bis 07:00 Uhr resp. 11:45 Uhr abzumelden. Ansteckende Krankheiten oder deren Verdacht müssen gemeldet werden. Erkrankt ein Kind, werden die Eltern umgehend informiert und gebeten, das Kind abzuholen. Dies ist eine Notwendigkeit für das Wohlbefinden des kranken Kindes und dass die anderen Kinder sich nicht anstecken können.

Die Abwesenheit eines Kindes muss der Erzieherin möglichst frühzeitig telefonisch mitgeteilt werden. Kommt ein Kind wegen Krankheit, zusätzlichen Ferien oder aus sonstigen Gründen an einem reservierten Angebot nicht, kann der volle Betreuungstarif verrechnet werden. Es ist Aufgabe der Eltern, die Erzieherinnen über Änderungen der Schulstunden und besondere Schulanlässe (Ausflüge, Skiwoche usw.) zu informieren und die Kinder für diese Tage separat und möglichst frühzeitig an- oder abzumelden.

Art. 10 Notfall

Im Notfall wird das Kind je nach Situation ins Spital oder zum Kinderarzt gebracht. Die Eltern werden umgehend informiert. Sämtliche Kosten in Zusammenhang mit einem solchen Notfall gehen zu Lasten der Eltern.

Art. 11 Kündigung

Mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten kann ein Angebot abgeändert (Reduktion oder Änderung von Angeboten) oder aufgelöst werden. Das Datum, ab welchem die Änderungen/Auflösung gilt, ist in der schriftlichen Kündigung anzugeben. Bei einer Reduktion des Angebotes sind zusätzlich der betroffenen Wochentage anzugeben. Können die abgesagten Angebote vor Ablauf der Kündigungsfrist neu besetzt werden, sind lediglich die Kosten bis zum vereinbarten Eintrittsdatum des neuen Kindes geschuldet.

Die Kündigung hat schriftlich zu Händen der Gemeinde Bürchen zu erfolgen. Massgebend für den Beginn der Kündigungsfrist ist auf alle Fälle der Eingang des Kündigungsschreibens bei der Gemeinde, d.h. eine Änderung/Auflösung ist frühestens auf drei Monate nach Erhalt der Kündigung möglich.

Art. 13 Unterschriften

Die Unterzeichnenden bestätigen, dass sie die oben aufgeführten Bestimmungen gelesen haben und damit einverstanden sind.

Name der Eltern / Inhaber der elterlichen Gewalt

Ort und Datum:

Unterschrift(en):
(Name/Vorname in Blockschrift auszufüllen)

.....

Gemeinde Bürchen

Ort und Datum:

Unterschriften: Der Präsident Der Schreiber

.....